

ENTWURF

Jahrgang 2019

Ausgegeben am xx. xxxxxx 2019

**xx.Gesetz: Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz);
Änderung**

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), LGBl. für Wien Nr. 26/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 werden folgender Punkte 10 bis 21 angefügt:

„10. Geldwäsche sind die folgenden Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden:

- a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;
- b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- d) die Beteiligung an einer der unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

- 11. Der Begriff „Finanzinstitut“ ist im Sinne des § 2 Z 2 FM-GwG mit der Maßgabe zu verstehen, dass darunter auch in der Union gelegene Zweigstellen der genannten Finanzinstituten, unabhängig davon, ob deren Sitz in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittland liegt, zu verstehen sind.
- 12. Der Begriff „politisch exponierte Person“ ist im Sinne des § 2 Z 6 FM-GwG zu verstehen.
- 13. Der Begriff „Familienmitglieder“ ist im Sinne des § 2 Z 7 FM-GwG zu verstehen.
- 14. Der Begriff „bekanntermaßen nahestehende Personen“ ist im Sinne des § 2 Z 8 FM-GwG zu verstehen.
- 15. Der Begriff „Führungsebene“ ist im Sinne des § 2 Z 9 FM-GwG zu verstehen.
- 16. Der Begriff „Geschäftsbeziehungen“ ist im Sinne des § 2 Z 10 FM-GwG zu verstehen.
- 17. Der Begriff „Gruppe“ ist im Sinne des § 2 Z 11 FM-GwG zu verstehen.
- 18. Der Begriff „Glücksspieldienste ist im Sinne der der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zu verstehen.

19. Der Begriff „Drittländer mit hohem Risiko“ ist im Sinne des § 16 FM-GwG zu verstehen.
20. Der Begriff „kriminelle Tätigkeit“ ist im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zu verstehen.
21. Der Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ ist im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zu verstehen.“

2. In § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abs. 1 Z 6 ist auf Betriebsstätten, welche unter das Tabakmonopolgesetz fallen, und welche die Voraussetzungen des § 19 Abs. 8 erfüllen, nicht anwendbar. § 3 letzter Halbsatz sowie § 4 Abs. 1 lit. f sind auf diese Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmer und deren Betriebsstätten nicht anwendbar.“

3. In § 8 Abs. 2 wird der Punkt am Ende von lit. e durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender lit. f) angefügt.:

„f) es sich bei Übertretungen nach § 24 Abs. 1 Z 14 um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretungen oder eine Kombination davon handelt.“

4. § 21 samt Überschrift wird gestrichen und stattdessen folgende § 21 bis 21i samt Überschriften und Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt VI

Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

§ 21. – Risikoanalyse auf Unternehmensebene

(1) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat die für ihren oder seinen Wettbetrieb bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren zu ermitteln, zu bewerten und darauf aufbauend angemessene Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung dieser Risiken vorzusehen.

(2) Die Ermittlung und Bewertung der bestehenden Risiken haben im Sinne des § 4 Abs. 1 FM-GwG zu erfolgen.

(3) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat die durchgeführten Ermittlungs- und Bewertungsschritte und deren Ergebnis nachvollziehbar aufzuzeichnen, die Aufzeichnung auf aktuellem Stand zu halten und der Behörde auf Anfrage in einem allgemein gebräuchlichen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

§ 21a. – Interne Organisationsmaßnahmen auf Unternehmensebene

(1) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat über Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und auf Unternehmensebene ermittelten Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verfügen. Die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 bis 6 FM-GwG (Anforderungen an die interne Organisation und Schulungen) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat eine fortlaufende Schulung von Angestellten und Personen in vergleichbarer Position vorzusehen, damit diese mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Wettvorgänge erkennen und sich richtig verhalten können und damit diese die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere dieses Abschnitts, sowie sonstige Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, in dem Ausmaß kennen, dass für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 23 Abs. 5 FM-GwG).

(3) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat über angemessene Verfahren im Sinne des § 40 Abs. 1 FM-GwG zu verfügen, über die ihre bzw. seine Angestellten oder Personen in vergleichbarer Position intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal Verstöße gegen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung melden können.

(4) Auf Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer, die Teil einer Gruppe sind, findet § 24 FM-GwG (Strategien und Verfahren bei Gruppen) sinngemäß Anwendung.

§ 21b. – Meldung bei Verdacht von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

(1) Unter sinngemäßer Anwendung der in § 16 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 FM-GwG genannten Voraussetzungen hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer unverzüglich von sich aus mittels einer Verdachtsmeldung die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) in Kenntnis zu setzen. Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat § 16 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Annahme von Wetteinsätzen sowie die Auszahlung von Gewinnen, von denen die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer vermutet, dass sie mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, sind erst durchzuführen, wenn der Verdacht nicht mehr besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass die Verzögerung des Wettvorganges die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert. Im Hinblick auf die Abgabe einer Verdachtsmeldung gelten § 17 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 (Nichtabwicklung von Transaktionen) sowie § 19 Abs. 1 FM-GwG sinngemäß.

(3) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass Einzelpersonen, einschließlich Beschäftigte und Vertreter der Verpflichteten, die intern oder der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung melden, rechtlich vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden. Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteilige oder diskriminierende Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis erfahren, weil sie intern oder der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht im Sinne des Abs. 1 gemeldet haben, können bei der Behörde Beschwerde einreichen.

(4) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat der Geldwäschemeldestelle Informationen, die diese im Rahmen ihrer Aufgaben anfordert, zu erteilen.

(5) § 16 Abs. 2 FM-GwG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch Anfragen der Behörde vollständig und rasch zu beantworten sind und die Auskünfte ausschließlich unmittelbar zu erteilen sind. Alle verdächtigen Transaktionen einschließlich versuchter Transaktionen müssen gemeldet werden. § 22 FM-GwG gilt sinngemäß. § 17 Abs. 4 und Abs. 5 FM-GwG gelten sinngemäß.

(6) Die Geldwäschemeldestelle hat der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer Zugang zu den in § 16 Abs. 4 FM-GwG genannten Informationen zu geben und verfügt über die in § 16 Abs. 5 FM-GwG genannte Ermächtigungen und Verpflichtungen.

(7) Weder die Wettkundin oder der Wettkunde noch eine sonstige dritte Person darf über eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis gesetzt werden; § 20 Abs. 1 und Abs. 2 FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden. § 20 Abs. 3 FM-GwG ist sinngemäß und mit der Maßgabe anzuwenden, dass betreffend § 20 Abs. 3 Z 2 FM-GwG das Verbot auch der Informationsweitergabe zwischen derselben Unternehmensgruppe angehörenden Kredit- und Finanzinstituten der Mitgliedsstaaten nicht entgegensteht.

§ 21c. – Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Datenschutz, statistische Daten und Anforderungen

(1) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat die Aufbewahrungspflichten im Sinne des § 21 Abs. 1 FM-GwG sinngemäß und mit der Maßgabe anzuwenden, dass § 21 Abs. 1 Z 1 FM-GwG auch für Informationen – soweit verfügbar -- gilt, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste oder mittels anderer behördlich regulierter, anerkannter, gebilligter oder akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden.

(2) Sinngemäße Anwendung finden auch die Datenschutzverpflichtungen im Sinne des § 21 Abs. 2 und Abs. 4 FM-GwG sowie die Verpflichtung des § 21 Abs. 5 FM-GwG zu erfüllen. § 21 Abs. 6 FM-GwG gilt sinngemäß.

§ 21d. – Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden

(1) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat in folgenden Fällen Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden anzuwenden:

- a) bei Begründung einer Geschäftsbeziehung
- b) bei Wetteinsätzen, die pro Wettabschluss oder in Kombination von zeitnah hintereinander getätigten Wettabschlüssen einen Geldbetrag von 1.000 € übersteigen, sowie bei Wettgewinnen, die pro Gewinn oder in Kombination mehrerer zeitnah hintereinander erhaltener Gewinne einen Geldbetrag von 2.000 € übersteigen
- c) bei Durchführung von gelegentlichen Transaktionen im Sinne des § 5 Z 2 FM-GWG
- d) im Falle des § 5 Z 4 FM-GWG (Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung)
- e) bei Zweifeln an der Echtheit oder der Angemessenheit zuvor erhaltener Kundinnen- bzw. Kundenidentifikationsdaten

(2) Die Sorgfaltspflichten im Sinne des Abs. 1 umfassen:

- a) Feststellung und Überprüfung der Identität der Wettkundinnen und Wettkunden im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 FM-GWG, einschließlich soweit verfügbar elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) 910/214 des Europäischen Parlaments und des Rates oder mittels anderer behördlich regulierter, anerkannter, gebilligter oder akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg.
- b) Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GWG. Wenn die ermittelte wirtschaftliche Eigentümerin bzw. der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer eine Angehörige bzw. ein Angehöriger der Führungsebene ist, ergreift die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer die erforderlichen angemessenen Maßnahmen um die Identität der natürlichen Person, die die Position als Angehöriger der Führungsebene innehat, zu überprüfen, und führt Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten.
Allfällige Unstimmigkeiten der Angaben der Wettkundinnen und Wettkunden und Eintragungen in öffentlichen Registern sind der Behörde zu melden.
- c) Bewertung und Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung
- d) Einholung und Überprüfung von Informationen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 4 FM-GWG (Herkunft der eingesetzten Mittel)
- e) Feststellung und Überprüfung der Identität der Treugeberin bzw. des Treugebers im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 FM-GWG
- f) kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 6 FM-GWG
- g) regelmäßige Überprüfung des Vorhandenseins sämtlicher Informationen der Wettkundin bzw. des Wettkunden im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7

(3) § 6 Abs. 1 letzter und vorletzter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Überprüfung der Identität gemäß Abs. 2 lit. a hat im Sinne des § 6 Abs. 2 FM-GWG zu erfolgen.

(5) § 6 Abs. 5 FM-GWG ist sinngemäß anzuwenden (Umfang der Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage, Anwendung von Variablen bei Bewertung von Risiken und Nachweis der Angemessenheit der Maßnahmen)

(6) § 7 Abs. 1 FM-GWG ist sinngemäß anzuwenden. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person oder einem Trust oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung, über deren wirtschaftlichen Eigentümer Angaben registriert werden müssen, holt die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer gegebenenfalls den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach § 7 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes ein.

(7) Im Übrigen sind hinsichtlich des Zeitpunkts der Anwendung der Sorgfaltspflichten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2, Abs. 5, sowie Abs. 7 1. und 2 Satz und letzter Satz sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Abs. 6 FM-GWG ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und –kunden zudem auch dann zu erfüllen sind, wenn sich bei einer Wettkundin oder einem Wettkunden maßgebliche Umstände ändern oder die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer rechtlich verpflichtet ist, die Wettkundin oder den Wettkunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu

kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen oder wenn diese oder dieser gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates dazu verpflichtet ist.

§ 21e. – vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden

(1) Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 FM-GWG kann die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.

(2) Auch in jenen Fällen, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen, hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen.

(3) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat ausreichende Informationen aufzubewahren, um nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten vorliegen.

§ 21f. – verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden

(1) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat in den folgenden Fällen verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden anzuwenden, um die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angemessen zu beherrschen, zu steuern und zu mindern

- a) in den in den Abs. 2 genannten Fällen,
- b) bei natürlichen oder juristischen Personen, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind und
- c) wenn die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer aufgrund ihrer bzw. seiner Risikoanalyse (§ 24), aufgrund der nationalen Risikoanalyse oder auf andere Weise feststellt, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht.

(2) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat

- 1. Transaktionen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nahe legen, insbesondere solche mit Personen aus oder in Drittländern mit hohem Risiko (§ 2 Z 19) der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung,
- 2. Vorgängen mit politisch exponierten Personen, deren Familienmitgliedern oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen,
- 3. komplexen Transaktionen,
- 4. unüblich großen Transaktionen,
- 5. Transaktionen von unüblichem Muster und
- 6. Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck

besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem insbesondere der Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung verbessert werden, um zu bestimmen, ob die Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind. In solchen Fällen hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Vorgänge zu prüfen und die Ergebnisse im Wettbuch festzuhalten.

(3) Bei Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind die in Anhang III der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 dargelegten Faktoren für ein potentiell höheres Risiko zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 letzter Satz FM-GwG)

(4) Ein Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung liegt insbesondere dann nahe, wenn

- 1. die Wettkundin oder der Wettkunde, die für sie oder ihn vertretungsbefugte Person oder eine Person, zu der sie oder er eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, einen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein hohes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist,
- 2. die Treugeberin oder der Treugeber oder die wirtschaftliche Eigentümerin oder der wirtschaftliche Eigentümer den Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein hohes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist oder
- 3. die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem Staat eingerichtet ist, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.

(5) In Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer:

- a) zusätzliche Informationen über die Wettkundin bzw. den Wettkunden, die wirtschaftliche Eigentümerin bzw. den wirtschaftlichen Eigentümer und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen;
 - b) Informationen über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens des Wettkunden und des wirtschaftlichen Eigentümers sowie über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion einzuholen,
 - c) die Zustimmung der Führungsebene des Wettunternehmens zur Schaffung und Weiterführung der Geschäfte einzuholen, und
 - d) die Geschäftsbeziehung einer verstärkten Überwachung durch häufigere und zeitlich besser geplante Kontrollen sowie durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen zu unterziehen.
- (6) Auf natürliche oder juristische Personen, die Transaktionen durchführen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, sind verstärkte Sorgfaltspflichten anwendbar. Die geschäftliche Beziehung oder Transaktionen mit diesen Personen ist zu beschränken.
- (7) In Bezug auf Vorgänge mit politisch exponierten Personen hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer zusätzlich zu den in § 21d festgelegten Sorgfaltspflichten:
- 1. § 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG (Einrichtung von Risikomanagementsystemen) sinngemäß anzuwenden
 - 2. sich die Erteilung der Zustimmung zum Abschluss oder der Vermittlung einer Wette oder zur Vermittlung einer Wettkundin oder eines Wettkunden vorzubehalten, wobei § 11 Abs. 1 Z 2 lit. a FM-GwG sinngemäß anzuwenden ist.
 - 3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft des Vermögens und die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen eines Vorgangs eingesetzt werden (§ 11 Abs. 1 Z 2 lit b FM-GwG) und
 - 4. die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen (§ 11 Abs. 1 Z 2 lit c FM-GwG).
- (8) Abs. 7 ist auch dann anzuwenden, wenn die Wettkundin oder der Wettkunde bereits akzeptiert wurde und sich nachträglich herausstellt, dass es sich um eine politisch exponierte Person handelt oder diese während des laufenden Vorgangs zu einer politisch exponierten Person wird.
- (9) Diese Maßnahmen des Abs. 7 gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen.
- (10) Wenn eine politisch exponierte Person nicht mehr mit einem wichtigen öffentlichen Amt in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen öffentlichen Amt bei einer internationalen Organisation betraut ist, so hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer für mindestens zwölf Monate das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko zu berücksichtigen und so lange angemessen und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt, dass spezifisch für politisch exponierte Personen ist (§ 11 Abs. 3 und Abs. 4 FM-GwG). § 11 Abs. 1 letzter Satz FM-GwG ist sinngemäß anzuwenden.
- (11) § 9 Abs. 2 (Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen mit Sitz in Drittländern mit hohem Risiko) sowie Abs. 3 (komplexe und ungewöhnlich große Transaktionen sowie ungewöhnliche Muster) gelten sinngemäß.

§ 21g. – sonstige Pflichten der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers

- (1) Die Identität jeder Person, die angibt im Namen der Wettkundin bzw. des Wettkunden handeln zu wollen (vertretungsbefugte natürliche Person) ist gemäß Abs. 1 lit. a festzustellen und zu überprüfen. Die Vertretungsbefugnis ist auf geeignete Art und Weise zu überprüfen. Die Wettkundin bzw. der Wettkunde hat Änderungen der Vertretungsbefugnis während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Besteht der begründete Verdacht, dass die Wettkundin oder der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer diese oder diesen aufzufordern, ihre oder seine Identität, die Identität der Treugeberin oder des Treugebers sowie die Berechtigung zur Vertretung nachzuweisen. Handelt es sich bei der Treugeberin oder dem Treugeber um eine juristische Person, ist auch deren Eigentums- und Kontrollstruktur nachzuweisen. Dieser Vorgang sowie die dabei erhaltenen Informationen sind im Wettbuch festzuhalten. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Nachweis ungenügend, dürfen mit dieser Wettkundin oder diesem Wettkunden keine weiteren Wetten abge-

geschlossen, keine weiteren Wetten dieser Person vermittelt werden, darf diese Wettkundin oder dieser Wettkunde nicht vermittelt werden und dürfen keine Gewinne ausgezahlt werden. Weiters ist die Behörde darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Besteht ein Verdacht der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung so hat die Behörde eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten (§ 21h Abs. 2).

§ 21h. – Aufsicht

(1) Die Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere dieses Abschnitts, und der Verordnung (EU) 2015/847 durch Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer mit dem Ziel zu überwachen, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

(2) Gelangt ein Verdacht nach Abs. 2 der Behörde zur Kenntnis, so hat auch diese unverzüglich die Geldwäschemeldestelle des Bundes zu informieren.

(3) Die Behörde geht bei der Aufsicht von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern nach einem risikobasierten Ansatz vor. Sie hat

- a.) ein klares Verständnis der in Österreich vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entwickeln;
- b) sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer an deren Risikoprofil und den im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu orientieren;
- c) sowohl vor Ort als auch von außerhalb der Räumlichkeiten der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers Zugang zu allen relevanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit deren oder dessen Wettkundinnen und Wettkunden, Produkten und Dienstleistungen zu haben
- d) das Risikoprofil der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer im Hinblick auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften, in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers neu zu bewerten und
- e) den Ermessensspielräumen, die dem Bewilligungsinhaber zustehen, Rechnung zu tragen und die Risikobewertungen, die diesem Ermessensspielraum zugrunde liegen, sowie die Eignung und Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers in angemessener Weise zu überprüfen.

(4) Gelangt der Behörde ein strafrechtlich zu ahndender Verstoß zur Kenntnis, so hat sie die zuständige Staatsanwaltschaft zeitnah davon in Kenntnis zu setzen und dieser alle für die Strafverfolgung erforderlichen, verfügbaren Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Behörde hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts auch in Niederlassungen von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmen, welche ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, zu prüfen.

§ 21i. – Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Aufgaben der Behörde

(1) Die Behörde arbeitet mit Behörden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes und Drittländern, die den Aufgaben dieser Behörde entsprechende Aufgaben wahrnehmen, wechselseitig zusammen, um eine wirksame Aufsicht in Bezug auf die Verpflichtungen nach dieser Bestimmung zu gewährleisten und um zu gewährleisten, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen die gewünschten Ergebnisse erzielen.

(2) Die Behörde hat mit den anderen inländischen, an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligten Behörden zusammenzuarbeiten, um eine wirksame Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen die gewünschten Ergebnisse erzielen.

(3) Die Behörde hat über wirksame und zuverlässige Mechanismen zu verfügen, um die Meldung möglicher oder tatsächlicher Verstöße gegen diesen Abschnitt an die Behörde zu fördern. Zu diesem Zweck wird insbesondere ein sicherer Kommunikationskanal zur Verfügung gestellt, durch den sichergestellt ist, dass die Identität der Person, die Informationen zur Verfügung stellt, nur der Behörde bekannt ist. § 40 Abs. 3 FM-GwG ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Behörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als Beitrag zur Vorbereitung der Nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen. Diese Statistiken haben zu umfassen:

1. Daten zur Messung von Größe und Bedeutung der verschiedenen Sektoren, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen, einschließlich der Anzahl der natürlichen Personen und der Einheiten sowie der wirtschaftlichen Bedeutung jedes Sektors,
2. Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, Untersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Anzahl der bei der Geldwäschemeldestelle erstatteten Verdachtsmeldungen, der im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen und — auf Jahresbasis — der Anzahl der untersuchten Fälle, der verfolgten Personen und der wegen § 165 StGB verurteilten Personen, der Arten der Vortaten, wenn derartige Informationen vorliegen, sowie des Werts des eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens in Euro,
3. sofern vorhanden, Daten über die Zahl und den Anteil der Meldungen, die zu weiteren Untersuchungen führen, zusammen mit einem Jahresbericht für die Verpflichteten, in dem der Nutzen ihrer Meldungen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erläutert werden,
4. Daten über die Zahl der grenzüberschreitenden Informationsersuchen, die von der zentralen Meldestelle gestellt wurden, bei ihr eingingen, von ihr abgelehnt oder teilweise bzw. vollständig beantwortet wurden, aufgeschlüsselt nach ersuchendem Mitgliedstaat oder Drittland,
5. das Personal, das den für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zugewiesen wurde, sowie das der Geldwäschemeldestelle für die Ausübung ihrer Aufgaben zugewiesene Personal,
6. die Anzahl der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden vor Ort und anderswo, die Anzahl der auf der Grundlage der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden (§ 12 Abs. 1 Z 3 WiEReG) und der Registerbehörde (§ 14 Abs. 1 WiEReG) festgestellten Verstöße und die Anzahl der von den Aufsichtsbehörden angewandten Sanktionen/Verwaltungsmaßnahmen.

Die Behörde hat diese Statistik zumindest einmal jährlich an das Koordinierungsgremium gemäß § 3 FM-GwG zu übermitteln und hat darüber hinaus in geeigneter Weise an der Erstellung der nationalen Risikoanalyse mitzuwirken.

(5) Die Behörde hat eine Liste der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern einschließlich ihrer Kontaktdaten zu führen und diese zur Übermittlung im Sinne des Art. 48 Abs. 1a Der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 der zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Behörde hat der Geldwäschemeldestelle Rückmeldung über die nach diesem Abschnitt bereitgestellten Informationen und Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen zu geben.“

5. Der VI. Abschnitt wird zum VII. Abschnitt.

6. In § 24 Abs. 1 Z 14 wird die Wortfolge „§21 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 9“ durch die Wortfolge „§21a bis 21g“ ersetzt.

7. § 24 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wenn es sich bei Übertretungen nach Abs. 1 Z 14 um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretungen oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zum Zweifachen der infolge der Übertretung erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, oder bis zu einer Millionen Euro.

Die Behörde kann in solchen Fällen überdies die Person, welche die Übertretung begangen hat, sowie die Art des Verstoßes öffentlich in sinngemäßer Anwendung des § 37 Abs. 1 FM-GwG bekanntgeben und es der Person, welche für den Verstoß verantwortlich ist, durch eine Anordnung vorübergehend untersagen, bei Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern Leitungsaufgaben wahrzunehmen. § 37 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 38 FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden.

Bei jeder einer Übertretung nach Abs. 1 Z 14 ist dem Strafbescheid eine Anordnung beizufügen, nach der die natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat.

Zudem hat die Behörde zu prüfen, ob bereits Verurteilungen im Hinblick auf verwaltungsstrafrechtliche und strafrechtliche Verstöße gegen Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.“

8. Der VII. Abschnitt wird zum VIII. Abschnitt.

9. Dem § 28 wird folgende Ziffer 7 angefügt.

„7. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018.

10. Dem § 29 wird folgende Ziffer 5 angefügt.

„5. Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG und 2013/36/EU“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (4. Geldwäsche-Richtlinie) sowie der Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie

Umsetzung von EU-Recht

4. Geldwäsche-Richtlinie (§ 21)

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäsche-Richtlinie, ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73–117) erfordert eine Änderung des Wiener Wettengesetzes.

Dieser zusätzliche Umsetzungsbedarf wurde durch die Begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 08.03.2019 erforderlich. Darin sah die Europäische Kommission bestimmte Punkte als nicht vollständig umgesetzt an. Dies betraf fehlende Definitionen im Gesetz, zusätzliche Verpflichtungen der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer (Sorgfaltspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden, Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Meldepflichten etc.) und auch Verpflichtungen der Behörde. Der Geldwäschemeldestelle waren zusätzliche Berechtigungen zu erteilen. Aufgrund des Umfangs der Beanstandungen wurde § 21, in welchem bisher die Bestimmungen betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angesiedelt waren, durch einen eigenen Abschnitt mit §§ 21 bis 21i ersetzt.

II. Besonderer Teil

In der Stellungnahme der Europäischen Kommission wurde die Schlechtumsetzung der folgenden Punkte bemängelt.

Zu Art. I Z 1 (§ 2)

Die Europäische Kommission sah das Nichtbestehen verschiedener Begriffsbestimmungen im Wettengesetz als Schlechtumsetzung der Richtlinie. Die Definitionen werden daher in das Wettengesetz eingefügt, wo sie in § 2 geregelt werden.

Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a und c: Die Definition von „Geldwäsche“ wurde in § 2 Z 10 eingefügt. Die Definition wurde aus der Richtlinie übernommen.

Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe f: Die Definition von „Finanzinstitut“ wurde in § 2 Z 11 mittels Verweis auf § 2 Z 2 FM-GwG eingefügt.

Artikel 3 Nummer 9: Die Definition von „politisch exponierte Person“ wurde in § 2 Z 12 mittels Verweis auf § 2 Z 6 FM-GwG eingefügt

Artikel 3 Nummer 10: Die Definition von „Familienmitglieder“ wurde in § 2 Z 13 mittels Verweis auf § 2 Z 7 FM-GwG eingefügt

Artikel 3 Nummer 11: Die Definition von „bekanntermaßen nahestehende Personen“ wurde in § 2 Z 14 mittels Verweis auf § 2 Z 8 FM-GwG eingefügt.

Artikel 3 Nummer 12: Die Definition von „Führungsebene“ wurde in § 2 Z 15 mittels Verweis auf § 2 Z 9 FM-GwG eingefügt.

Artikel 3 Nummer 13: Die Definition von „Geschäftsbeziehung“ wurde in § 2 Z 16 mittels Verweis auf § 2 Z 10 FM-GwG eingefügt.

Artikel 3 Nummer 15: Die Definition von „Gruppe“ wurde in § 2 Z 17 mittels Verweis auf § 2 Z 11 FM-GwG eingefügt.

Zudem werden die folgenden Begriffe hinzugefügt:

18. Der Begriff „Glücksspieldienste ist im Sinne der der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zu verstehen.

19. Der Begriff „Drittländer mit hohem Risiko“ ist im Sinne des § 16 FM-GWG zu verstehen.

20. Der Begriff „kriminelle Tätigkeit“ ist im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zu verstehen.

21. Der Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ ist im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zu verstehen.

Zu Art. I Z 3 (§ 8)

Gemäß Art 59 Abs. 2 lit c der 4. Gw-RL wird die Möglichkeit der Entziehung der Bewilligung bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen des § 24 bis 24i vorgesehen.

Zu Art. I Z 4 (§ 21 bis § 21i)

Aufgrund der zahlreichen erforderlichen Änderungen im Hinblick auf die Umsetzung der 4. sowie der 5. Geldwäsche-Richtlinie wird ein eigener Abschnitt „Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ eingefügt. In diesem werden in den §§ 21 bis 21f) die Bestimmungen im Hinblick auf die Umsetzung des EU-Rechts in Bezug auf Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung umgesetzt.

§ 21 beinhaltet nun ausschließlich Regelungen im Hinblick auf die Risikoanalyse auf Unternehmensebene:

§ 21 Abs. 1 und 2 stellen eine Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 der 4. Gw-RL dar. Die Umsetzung erfolgt mittels Verweis auf § 4 Abs. 1 FM-GwG, der die in der RL geforderten Anforderungen erfüllt.

§ 21 Abs. 3 setzt Art 8 Abs. 2 der 4. Gw-RL um, der Aufzeichnungspflichten sowie die Pflicht zur Zur-Verfügung-Stellung enthält. Die Text orientiert sich an § 4 Abs. 2 1. Satz FM-GwG.

§ 21a regelt interne Organisationsmaßnahmen auf Unternehmensebene.

§ 21a Abs. 1 verweist auf § 23 Abs. 1 bis 6 FM-GwG, in dem Anforderungen an die interne Organisation sowie Schulungen festgelegt sind.

Dadurch wird Art. 8 Abs. 3 der 4. Gw-RL mittels Verweis auf §23 Abs. 1 1. Satz FM-GwG umgesetzt (Verpflichteter hat über Maßnahmen zur Minderung der Risiken zu verfügen).

Weiters wird damit Art. 8 Abs. 4 der 4. Gw-RL mittels Verweis auf §23 Abs. 1 2. Satz, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 FM-GwG umgesetzt (Ausgestaltung der Maßnahmen, Bestellung Beauftragten etc.).

Zudem wird damit Art. 8 Abs. 5 der 4. Gw-RL mittels Verweis auf §23 Abs. 2 FM-GwG umgesetzt (Genehmigung der Verfahren durch Führungsebene und Überwachung und Verbesserung der Maßnahmen).

Durch den Verweis auf § 23 Abs. 4 FM-GwG wird zudem Art 46 Abs. 4 der FM-GwG (Bestellung eines Leitungsorgans, dass für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich ist) umgesetzt.

§ 21a Abs. 2 setzt Art 46 Abs. 1 der 4. Gw-RL um (Angestellte haben die einschlägigen Vorschriften zu kennen). Zudem wird nochmals auf § 23 Abs. 5 FM-GwG verwiesen, in dem diese Bestimmungen ebenfalls vorgesehen ist.

§ 21a Abs. 3 setzt Art 61 Abs. 3 der 4. Gw-RL in der Fassung der 5. Gw-RL um. Verpflichtete haben über angemessene Verfahren zu verfügen, über die ihre Angestellten uä Verstöße gegen diesen Abschnitt intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können und die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des betreffenden Verpflichteten stehen.

§ 21a Abs. 4 setzt Art 45 der 4. Gw-RL durch einen Verweis auf § 24 FM-GwG um (Strategien und Verfahren bei Gruppen)

§ 21b beinhaltet nun ausschließlich Regelungen im Hinblick auf die Meldung bei Verdacht von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

§ 21b Abs. 1 legt die Verpflichtung zur Abgabe einer Meldung an die Geldwäschemeldestelle bei Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. fest.

§ 21 b Abs. 2 setzt Art 35 Abs 1 (Nichtdurchführen von Transaktionen nach Abgabe einer Verdachtsmeldung) und Art 35 Abs. 2 (Unterlassung der Transaktion nicht möglich) der 4. Gw-RL durch einen Verweis auf § 17 Abs. 1 und Abs. 2 FM-GwG um. Zudem wird § 37 der 4. Gw-RL durch einen Verweis auf § 19 Abs. 1 FM-GwG umgesetzt (keine Haftung für Verdachtsmeldung in gutem Glauben)

§ 21 b Abs. 3 setzt Art 38 Abs. 1 und 3 sowie Art 61 der 4. Gw-RL in der Fassung der 5. Gw-RL um. Einzelpersonen sind rechtlich vor Anfeindungen etc. zu schützen. Beschwerden können bei der Behörde eingebracht werden.

§ 21 b Abs. 5 setzt Art 32 Abs. 3 4. Satz und Art 33 der 4. Gw-RL um. Es wird sichergestellt, dass die Geldwäschemeldestelle jederzeit Informationen von den Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern einholen kann und die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer in vollem Umfang mit dieser zusammenarbeitet. Dazu wird auf § 16 Abs. 2 FM-GwG verwiesen und zusätzlich auch auf

§ 22 FM-GwG, wonach sichere Kommunikationskanäle zu diesem Zweck einzurichten sind und womit Art 42 der 4. Gw-RL umgesetzt wird. Zudem wird die Geldwäschemeldestelle durch Verweis auf § 17 Abs. 4 ermächtigt Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

§ 21b Abs. 6 setzt Art 46 Abs. 2 der 4. Gw-RL um. Dies erfolgt mittels Verweis auf § 16 Abs. 4 FM-GwG. Den Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern ist Zugang zu den aktuellen Informationen über Methoden und Betreiber von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu geben. Durch den Verweis auf § 16 Abs. 4 FM-GwG wird zudem Art 46 Abs. 3 der 4. Geldwäsche-RL umgesetzt.

§ 21 b Abs. 7 setzt Art 39 Abs. 1 (Verbot die Wettkundin oder den Wettkunden über Verdachtsmeldung in Kenntnis zu setzen) der 4. Gw-RL teils mittels Verweis auf § 20 Abs. 1 FM-GwG um. Weiters wird damit Art 39 Abs. 2 4. Gw-RL und Art 39 Abs. 2 4. Gw-RL in der Fassung der 5. Gw-RL (Ausnahmen vom Verbot der Informationsweitergabe) durch einen sinngemäßen Verweis auf § 20 Abs. 3 FM-GwG umgesetzt.

§ 21c regelt die Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Datenschutz, statistische Daten und Anforderungen

§ 21c Abs. 1 setzt die Aufbewahrungspflichten des Art 40 Abs. 1 der 4. Gw-RL in der durch die 5. Gw-RL geänderten Fassung mittels Verweis auf § 21 Abs. 1 FM-GwG inklusive einem Zusatz zur Erfüllung der 5. Gw-RL um.

§ 21c Abs. 2 setzt die Datenschutzverpflichtung des Art 40 2. Unterabsatz der 4. Gw-RL mittels Verweis auf § 17 Abs. 2 FM-GwG (Pflicht zur Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist) um. Die Datenschutzverpflichtung des Art 41 Abs. 2 (personenbezogene Daten auf Grundlage dieser RL sind ausschließlich für die hiesigen Zwecke zu verwenden) wird durch Verweis auf § 21 Abs. 4 FM-GwG umgesetzt.

Die Verpflichtung des Art 41 Abs. 3 der 4. GW-RL (Verpflichtung Neukunden bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen) wird durch Verweis auf § 21 Abs. 5 FM-GwG umgesetzt. Art 41 Abs. 4 der 4. GW-RL wird durch Verweis auf § 21 Abs. 1 FM-GwG umgesetzt.

§ 21d. regelt Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden

§ 21d Abs. 1 regelt die Fälle, in denen die Sorgfaltspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden anzuwenden sind, welche in Art 11 der 4. GW-RL geregelt sind. Dabei wurden so weit als möglich die Bestimmungen der RL übernommen. Im Hinblick auf Art 11 lit b (gelegentliche Transaktionen) und lit e (Verdacht von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) wurde auf §5 Z 2 und Z 4 FM-GwG verwiesen. Art 11 lit d der RL wurde insofern strenger umgesetzt, als bereits Transaktionen iHv € 1.000 die Sorgfaltspflichten auslösen.

§ 21d Abs. 2 regelt die Sorgfaltspflichten, die in den obgenannten Fällen anzuwenden sind und setzt damit Art. 13 der 4. GW-RL um. Die 5. GW-RL sieht kleinere Änderungen vor, die hiermit ebenfalls umgesetzt werden sollen.

§ 21d Abs. 2 lit a (Feststellung der Identität von Wettkundinnen und Wettkunden) entspricht Artikel 13 Abs. 1 lit. a der 4. GW-RL inklusive der Änderung durch die 5. GW-RL im Hinblick auf elektronische Mittel zur Identitätsfeststellung. Umgesetzt wurde die Bestimmung mittels Verweis auf § 6 Abs. 1 Z 1 FM-GwG und einem Zusatz, um auch die 5. Gw-RL, welche in dieser Fassung des FM-GwG noch nicht umgesetzt wurde, zu berücksichtigen.

§ 21d Abs. 2 lit b (Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers) entspricht Artikel 13 Abs. 1 lit. b der 4. GW-RL, inklusive der Änderung durch die 5. GW-RL im Hinblick auf Angehörige der Führungsebene. Umgesetzt wurde die Bestimmung mittels Verweis auf § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG und einem Zusatz, um auch die 5. Gw-RL, welche in dieser Fassung des FM-GwG noch nicht umgesetzt wurde, zu berücksichtigen.

§ 21d Abs. 2 lit c setzt Art 13 Abs. 1 lit c der 4. Gw-RL um (Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung)

§ 21d Abs. 2 lit f setzt Art 13 Abs. 1 lit d der 4. Gw-RL um (Überwachung von Geschäftsbeziehungen). Dies erfolgt mittels Verweis auf § 6 Abs. 1 Z 6 FM-GwG

Zudem wird durch die Verpflichtung zur Meldung von Unstimmigkeiten Art 30 Abs. 4 der 4. Gw-RL in der Fassung der 5. Gw-RL umgesetzt.

§ 21d Abs. 3 setzt § 13 Abs. 1 letzten Satz der 4. Gw-RL um (Kontrolle von Personen, die angeben im Namen der Wettkundin bzw. des Wettkunden zu handeln).

§ 21d Abs. 4 legt Regelungen für die Überprüfung der Identität fest.

§ 21d Abs. 5 setzt Art 13 Abs. 2 (Umfang der Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage), Abs. 3 (Bewertung der Risiken) und Abs. 4 (Nachweis der Angemessenheit der Risiken) der 4. Gw-RL um.

§ 21d Abs. 6 setzt Art 14 Abs. 1 der 4. Gw-RL in der Fassung der 5. Gw-RL (Zeitpunkt der Prüfung der Identität und Einholung von Nachweisen der Registrierung oä zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit Trusts oder trustähnlichen Unternehmen.)

§ 21d Abs. 7 setzt Art 13 Abs. 7 der 4. Gw-RL (Einholung von Informationen über Begünstigten von Trusts etc) durch einen Verweis auf § 7 Abs. 5 FM-GwG um.

Weiters wird Art 14 Abs. 2 (Abweichende Regelung über Zeitpunkt der Identitätsfeststellung) durch Verweis auf § 7 Abs. 2 FM-GwG umgesetzt.

Zudem wird Art 14 Abs. 4 der 4. Gw-RL durch einen Verweis auf § 7 Abs. 1 1., 2. und letzter Satz FM-GwG (Keine Transaktionen bei Nichtnachkommen der Sorgfaltspflichten und Meldung an die Geldwäschemeldestelle) umgesetzt.

Schließlich wird auch Art 14 Abs. 5 der 4. Gw-RL in der durch die 5. Gw-RL abgeänderten Fassung in § 21 Abs. 7 umgesetzt und zwar durch einen Verweis auf § 7 Abs. 6 FM-GwG, inkl. Zusatz zur Erfüllung der 5. Gw-RL.

§ 21e. regelt vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden

§ 21e setzt die Bestimmungen der 4. Gw-RL zur Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten um.

§ 21e Abs. 1 setzt dabei durch einen Verweis auf § 8 Abs. 1 und 2 FM-GwG die Bestimmung des Art 15 Abs. 1 und Abs. 2 (Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten) sowie Art 16 (Berücksichtigung der in Anhang II dargelegten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko) der 4. Gw-RL um.

§ 21e Abs. 2 setzt Art 15 Abs 3 der 4. Gw-RL (Überwachung der Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Ausmaß) um.

§ 21e Abs. 3 verpflichtet die Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer zum Bereithalten von Nachweisen für das Vorliegen der Voraussetzungen um eine Überprüfung durch die Behörde zu ermöglichen. Die Bestimmung orientiert sich an § 8 Abs. 4 FM-GwG

§ 21f. regelt verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden

§ 21f Abs. 1 setzt Artikel 18 Abs. 1 der 4. Gw-RL in der durch die 5. Gw-RL geänderten Fassung um. Es werden hier die Anwendungsfälle für verstärkte Sorgfaltspflichten genannt.

§ 21f Abs. 2 setzt Artikel 18 Abs. 2 der 4. Gw-RL in der durch die 5. Gw-RL geänderten Fassung um. Es wird eine bessere Überwachung bestimmter Transaktionen vorgeschrieben, sowie Verpflichtung Hintergrund und Zweck bestimmter Transaktionen zu eruieren.

§ 21f Abs. 3 und 4 setzen Artikel 18 Abs. 3 der 4. Gw-RL um. Es wird die Berücksichtigung der Anlage III der Richtlinie bei Bewertung der Risiken vorgeschrieben.

§ 21f Abs. 5 und 6 setzen Artikel 18a der 4. Gw-RL in der durch die 5. Gw-RL geänderten Fassung um. Es werden darin Bestimmungen im Hinblick auf Drittländer mit hohem Risiko getroffen. Dies stellt ausschließlich eine Umsetzung der 5. Gw-RL dar.

§ 21f Abs. 7 setzen Artikel 20 der 4. Gw-RL um. Es werden darin Bestimmungen im Hinblick auf Transaktionen mit politisch exponierten Personen beschrieben. Es werden besondere Sorgfaltspflichten im Hinblick auf diese Personen vorgeschrieben. Die Umsetzung erfolgt teilweise durch Verweise auf § 11 Abs. 1 FM-GwG

§ 21f Abs. 8 stellt klar, dass die Bestimmung des Abs. 7 auch anzuwenden ist, wenn die Person nicht von Beginn an eine politisch exponierte Person etw. war.

§ 21f Abs. 9 setzt Art. 23 der 4. GW-RL (Familienmitglieder und bekanntermaßen nahestehende Personen) um.

§ 21f Abs. 10 setzt Art. 22 der 4. GW-RL (Fortwirken der Eigenschaft als politisch exponierte Person für 12 Monate) um. Teilweise erfolgt ein Verweis auf § 11 Abs. 3 FM-GwG.

§ 21f Abs. 11 setzt Art. 18 Abs. 1 2. Unterabsatz der 4. GW-RL (Prüfung von Zweiniederlassungen) durch einen Verweis auf § 9 Abs. 2 FM-GwG um.

§ 21g. regelt sonstige Pflichten der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers

§ 21h. regelt die Aufsicht durch die Behörde

§ 21h Abs. 1 setzt Art 48 Abs. 1 der 4. Gw-RL um (Verpflichtung zur wirksamen Überwachung und zum Treffen von Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts)

§ 21h Abs. 2 setzt Art 36 Abs. 1 der 4. Gw-RL um. Er verpflichtet die Behörden einen Verdacht nach diesem Abschnitt umgehend der Geldwäschemeldestelle zu melden.

§ 21h Abs. 3 setzt Art 48 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 der 4. Gw-RL um. Die Behörde hat nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen.

§ 21h Abs. 5 setzt Art 48 Abs. 4 der 4. Gw-RL in der Fassung der 5. Gw-RL um. Niederlassungen von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern aus anderen Mitgliedsstaaten sind auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts zu prüfen.

§ 21i regelt die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Aufgaben der Behörde

§ 21i Abs. 1 und Abs. 2 setzen Art 48 der 5. Gw-RL um und regelt damit die Zusammenarbeit zwischen Behörden mit gleichem Aufgabenbereich.

§ 21i Abs. 3 setzt Art 61 Abs. 1 der 4. Gw-RL in der Fassung der 5. Gw-RL um. Die Behörde hat wirksame und zuverlässige Mechanismen zu schaffen, um die Meldung möglicher oder tatsächlicher Verstöße gegen diesen Abschnitt zu fördern.

Durch den Verweis auf f§ 40 Abs. 3 FM-GwG wird auch Art 61 Abs. 2 der 4. Gw-RL umgesetzt.

§ 21i Abs. 4 setzt Art 44 der 4. Gw-RL in der Fassung der 5. Gw-RL um. Die Behörde verpflichtete sich zur Führung von umfangreichen Statistiken und zur Übermittlung an das Koordinierungsgremium.

§ 21i Abs. 5 setzt den Art 48 Abs. 1a der 4. Gw-RL in der Fassung der 5. Gw-RL um.

§ 21i Abs. 6 setzt Art 32 Abs. 4 und Abs. 6 der 4. Gw-RL insofern um, als er die Behörde dazu verpflichtet der Geldwäschemeldestelle alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zudem wird Art 62 Abs. 2 umgesetzt.

Zu Art. I Z 5 und 8

Durch die Einfügung eines neuen VI. Abschnitts betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mussten die bisherigen Abschnitte VI und VII ziffernmäßig angepasst werden.

Zu Art. I Z 6 und 7

Hiermit werden die durch die 4. Gw-RL erforderlichen Änderungen betreffend Sanktionen umgesetzt.

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. Die in diesem Landesgesetz verwendeten Begriffe sind jeweils im Sinne der nachfolgenden Begriffsdefinitionen zu verstehen::

1. - 9. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. Die in diesem Landesgesetz verwendeten Begriffe sind jeweils im Sinne der nachfolgenden Begriffsdefinitionen zu verstehen::

1. - 9. ...

10. Geldwäsche sind die folgenden Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden:

- a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;
- b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- d) die Beteiligung an einer der unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

11. Der Begriff „Finanzinstitut“ ist im Sinne des § 2 Z 2 FM-GwG mit der Maßgabe zu verstehen, dass darunter auch in der Union gelegene Zweigstellen der genannten Finanzinstituten, unabhängig davon, ob deren Sitz in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittland liegt, zu verstehen sind.

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

§ 6. (1) ...
(2) – (5) ...

§ 8. (1) ...
(2) Die Bewilligung ist von der Behörde zu entziehen, wenn

12. Der Begriff „politisch exponierte Person“ ist im Sinne des § 2 Z 6 FM-GwG zu verstehen.
13. Der Begriff „Familienmitglieder“ ist im Sinne des § 2 Z 7 FM-GwG zu verstehen.
14. Der Begriff „bekanntermaßen nahestehende Personen“ ist im Sinne des § 2 Z 8 FM-GwG zu verstehen.
15. Der Begriff „Führungsebene“ ist im Sinne des § 2 Z 9 FM-GwG zu verstehen.
16. Der Begriff „Geschäftsbeziehungen“ ist im Sinne des § 2 Z 10 FM-GwG zu verstehen.
17. Der Begriff „Gruppe“ ist im Sinne des § 2 Z 11 FM-GwG zu verstehen.
18. Der Begriff „Glücksspieldienste ist im Sinne der der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zu verstehen.
19. Der Begriff „Drittländer mit hohem Risiko“ ist im Sinne des § 16 FM-GWG zu verstehen.
20. Der Begriff „kriminelle Tätigkeit“ ist im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zu verstehen.
21. Der Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ ist im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zu verstehen.

§ 6. (1) ...
(2) – (5) ...

(6) Abs. 1 Z 6 ist auf Betriebsstätten, welche unter das Tabakmonoporgesetz fallen, und welche die Voraussetzungen des § 19 Abs. 8 erfüllen, nicht anwendbar. § 3 letzter Halbsatz sowie § 4 Abs. 1 lit f) sind auf diese Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmer und deren Betriebsstätten nicht anwendbar.

§ 8. (1) ...
(2) Die Bewilligung ist von der Behörde zu entziehen, wenn

geltende Fassung

Lit. a – d

- e) die Anzeige der Neubestellung oder des Austauschs einer verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a oder einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b unter Anschluss der Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 lit. a bis c sowie gegebenenfalls gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und 4 nach Ablauf von zwei Monaten nach Ausscheiden der verantwortlichen Person bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nicht erfolgt.

vorgeschlagene Fassung

lit. a – d

- e) die Anzeige der Neubestellung oder des Austauschs einer verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a oder einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b unter Anschluss der Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 lit. a bis c sowie gegebenenfalls gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und 4 nach Ablauf von zwei Monaten nach Ausscheiden der verantwortlichen Person bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nicht erfolgt **oder**

f) es sich bei Übertretungen nach § 24 Abs. 1 Z 14 um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretungen oder eine Kombination davon handelt.

geltende Fassung**vorgeschlagene Fassung****Maßnahmen gegen Geldwäsche**

§ 21. (1) Bei Wetteinsätzen, die pro Wettabschluss oder in Kombination von zeitnah hintereinander getätigten Wettabschlüssen einen Geldbetrag von 1.000 € übersteigen, sowie bei Wettgewinnen, die pro Gewinn oder in Kombination mehrerer zeitnah hintereinander erhaltener Gewinne einen Geldbetrag von 2.000 € übersteigen, haben die Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmer im Wettbuch zusätzlich die Identität der Wettkundin oder des Wettkunden und die Daten des Lichtbildausweises, unter Angabe der Höhe des Wetteinsatzes oder Gewinnes festzuhalten.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass ein bereits erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, so hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Weder die Wettkundin oder der Wettkunde noch eine sonstige dritte Person darf über diese Meldung an die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis gesetzt werden. Die Annahme von Wetteinsätzen sowie die Auszahlung von Gewinnen, von denen die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer vermutet, dass sie mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, sind erst durchzuführen, wenn der Verdacht nicht mehr besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass die Verzögerung des Wettvorganges die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert.

(3) Gelangt ein Verdacht nach Abs. 2 der Behörde zur Kenntnis, so hat auch diese unverzüglich die Geldwäschemeldestelle des Bundes zu informieren.

(4) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat die für ihren oder seinen Wettbetrieb bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten und darauf aufbauend angemessene Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung dieser Risiken vorzusehen. Die Angestellten sind jedenfalls über die Bestimmungen des § 21 sowie über die gesetzlichen Regelungen über den Datenschutz nachweislich zu belehren.

- (5) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat
1. Transaktionen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nahe legen, insbesondere solche mit Personen aus oder in Staaten, in denen laut glaub-

Abschnitt VI**Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung****§ 21. – Risikoanalyse auf Unternehmensebene**

(1) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat die für ihren oder seinen Wettbetrieb bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren zu ermitteln, zu bewerten und darauf aufbauend angemessene Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung dieser Risiken vorzusehen.

(2) Die Ermittlung und Bewertung der bestehenden Risiken haben im Sinne des § 4 Abs. 1 FM-GwG zu erfolgen.

(3) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat die durchgeführten Ermittlungs- und Bewertungsschritte und deren Ergebnis nachvollziehbar aufzuzeichnen, die Aufzeichnung auf aktuellem Stand zu halten und der Behörde auf Anfrage in einem allgemein gebräuchlichen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

§ 21a. – Interne Organisationsmaßnahmen auf Unternehmensebene

(1) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat über Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und auf Unternehmensebene ermittelten Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verfügen. Die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 bis 6 FM-GwG (Anforderungen an die interne Organisation und Schulungen) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat eine fortlaufende Schulung von Angestellten und Personen in vergleichbarer Position vorzusehen, damit diese mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Wettvorgänge erkennen und sich richtig verhalten können und damit diese die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere dieses Abschnitts, sowie sonstige Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, in dem Ausmaß kennen, dass für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist

geltende Fassung

würdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, und

2. Vorgängen mit politisch exponierten Personen, deren Familienmitgliedern oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen,
3. komplexen oder unüblich großen Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster

besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In solchen Fällen hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Vorgänge zu prüfen und die Ergebnisse im Wettbuch festzuhalten.

(6) Als glaubwürdige Quelle im Sinne des Abs. 5 Z 1 in Bezug auf Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Europäischen Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Ein Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung liegt insbesondere dann nahe, wenn

1. die Wettkundin oder der Wettkunde, die für sie oder ihn vertretungsbefugte Person oder eine Person, zu der sie oder er eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, einen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist,
2. die Treugeberin oder der Treugeber oder die wirtschaftliche Eigentümerin oder der wirtschaftliche Eigentümer den Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist oder
3. die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem Staat eingerichtet ist, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.

(8) In Bezug auf Vorgänge mit politisch exponierten Personen hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer

1. angemessene, risikobasierte Verfahren einzusetzen, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei einer Wettkundin oder einem Wettkunden um eine politisch exponierte

vorgeschlagene Fassung

(§ 23 Abs. 5 FM-GwG).

(3) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat über angemessene Verfahren im Sinne des § 40 Abs. 1 FM-GwG zu verfügen, über die ihre bzw. seine Angestellten oder Personen in vergleichbarer Position intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal Verstöße gegen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung melden können.

(4) Auf Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer, die Teil einer Gruppe sind, findet § 24 FM-GwG (Strategien und Verfahren bei Gruppen) sinngemäß Anwendung.

§ 21b. – Meldung bei Verdacht von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

(1) Unter sinngemäßer Anwendung der in § 16 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 FM-GwG genannten Voraussetzungen hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer unverzüglich von sich aus mittels einer Verdachtsmeldung die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) in Kenntnis zu setzen. Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat § 16 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Annahme von Wetteinsätzen sowie die Auszahlung von Gewinnen, von denen die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer vermutet, dass sie mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, sind erst durchzuführen, wenn der Verdacht nicht mehr besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass die Verzögerung des Wettvorganges die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert. Im Hinblick auf die Abgabe einer Verdachtsmeldung gelten § 17 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 (Nichtabwicklung von Transaktionen) sowie § 19 Abs. 1 FM-GwG sinngemäß.

(3) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass Einzelpersonen, einschließlich Beschäftigte und Vertreter der Verpflichteten, die intern oder der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung melden, rechtlich vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden. Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteilige oder diskriminierende Maßnah-

geltende Fassung

- Person handelt oder nicht,
2. sich die Erteilung der Zustimmung zum Abschluss oder der Vermittlung einer Wette oder zur Vermittlung einer Wettkundin oder eines Wettkunden vorzubehalten,
 3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft des Vermögens und die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen eines Vorgangs eingesetzt werden und
 4. die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

Dies gilt auch dann, wenn die Wettkundin oder der Wettkunde bereits akzeptiert wurde und sich nachträglich herausstellt, dass es sich um eine politisch exponierte Person handelt oder diese während des laufenden Vorgangs zu einer politisch exponierten Person wird. Diese Maßnahmen gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen. Wenn eine politisch exponierte Person nicht mehr mit einem wichtigen öffentlichen Amt betraut ist, so hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer für mindestens zwölf Monate das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko zu berücksichtigen und so lange angemessen und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt, dass spezifisch für politisch exponierte Personen ist.

(9) Besteht der begründete Verdacht, dass die Wettkundin oder der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer diese oder diesen aufzufordern, ihre oder seine Identität, die Identität der Treugeberin oder des Treugebers sowie die Berechtigung zur Vertretung nachzuweisen. Handelt es sich bei der Treugeberin oder dem Treugeber um eine juristische Person, ist auch deren Eigentums- und Kontrollstruktur nachzuweisen. Dieser Vorgang sowie die dabei erhaltenen Informationen sind im Wettbuch festzuhalten. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Nachweis ungenügend, dürfen mit dieser Wettkundin oder diesem Wettkunden keine weiteren Wetten abgeschlossen, keine weiteren Wetten dieser Person vermittelt werden, darf diese Wettkundin oder dieser Wettkunde nicht vermittelt werden und dürfen keine Gewinne ausgezahlt werden. Weiters ist die Behörde darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Besteht ein Verdacht gemäß Abs. 2 so hat die Behörde nach Abs. 3 vorzugehen.

vorgeschlagene Fassung

men im Beschäftigungsverhältnis erfahren, weil sie intern oder der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht im Sinne des Abs. 1 gemeldet haben, können bei der Behörde Beschwerde einreichen.

(4) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat der Geldwäschemeldestelle Informationen, die diese im Rahmen ihrer Aufgaben anfordert, zu erteilen.

(5) § 16 Abs. 2 FM-GwG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch Anfragen der Behörde vollständig und rasch zu beantworten sind und die Auskünfte ausschließlich unmittelbar zu erteilen sind. Alle verdächtigen Transaktionen einschließlich versuchter Transaktionen müssen gemeldet werden. § 22 FM-GwG gilt sinngemäß. § 17 Abs. 4 und Abs. 5 FM-GwG gelten sinngemäß.

(6) Die Geldwäschemeldestelle hat der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer Zugang zu den in § 16 Abs. 4 FM-GwG genannten Informationen zu geben und verfügt über die in § 16 Abs. 5 FM-GwG genannte Ermächtigungen und Verpflichtungen.

(7) Weder die Wettkundin oder der Wettkunde noch eine sonstige dritte Person darf über eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis gesetzt werden; § 20 Abs. 1 und Abs. 2 FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden. § 20 Abs. 3 FM-GwG ist sinngemäß und mit der Maßgabe anzuwenden, dass betreffend § 20 Abs. 3 Z 2 FM-GwG das Verbot auch der Informationsweitergabe zwischen derselben Unternehmensgruppe angehörenden Kredit- und Finanzinstituten der Mitgliedsstaaten nicht entgegensteht.

§ 21c. – Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Datenschutz, statistische Daten und Anforderungen

(1) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat die Aufbewahrungspflichten im Sinne des § 21 Abs. 1 FM-GwG sinngemäß und mit der Maßgabe anzuwenden, dass § 21 Abs. 1 Z 1 FM-GwG auch für Informationen – soweit verfügbar – gilt, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste oder mittels anderer behördlich regulierter, anerkannter, gebilligter oder akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden.

(2) Sinngemäße Anwendung finden auch die Datenschutzverpflichtungen im

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Sinne des § 21 Abs. 2 und Abs. 4 FM-GwG sowie die Verpflichtung des § 21 Abs. 5 FM-GwG zu erfüllen. § 21 Abs. 6 FM-GwG gilt sinngemäß.

§ 21d. – Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden

(1) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat in folgenden Fällen Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden anzuwenden:

- a) bei Begründung einer Geschäftsbeziehung
- b) bei Wetteinsätzen, die pro Wettabschluss oder in Kombination von zeitnah hintereinander getätigten Wettabschlüssen einen Geldbetrag von 1.000 € übersteigen, sowie bei Wettgewinnen, die pro Gewinn oder in Kombination mehrerer zeitnah hintereinander erhaltener Gewinne einen Geldbetrag von 2.000 € übersteigen
- c) bei Durchführung von gelegentlichen Transaktionen im Sinne des § 5 Z2 FM-GWG
- d) im Falle des § 5 Z 4 FM-GWG (Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung)
- e) bei Zweifeln an der Echtheit oder der Angemessenheit zuvor erhaltener Kundinnen- bzw. Kundenidentifikationsdaten

(2) Die Sorgfaltspflichten im Sinne des Abs. 1 umfassen:

- a) Feststellung und Überprüfung der Identität der Wettkundinnen und Wettkunden im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 FM-GWG, einschließlich soweit verfügbar elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) 910/214 des Europäischen Parlaments und des Rates oder mittels anderer behördlich regulierter, anerkannter, gebilligter oder akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg.
- b) Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GWG. Wenn die ermittelte wirtschaftliche Eigentümerin bzw. der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer eine Angehörige bzw. ein Angehöriger der Führungsebene ist, ergreift die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer die er-

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

forderlichen angemessenen Maßnahmen um die Identität der natürlichen Person, die die Position als Angehöriger der Führungsebene innehat, zu überprüfen, und führt Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten.

Allfällige Unstimmigkeiten der Angaben der Wettkundinnen und Wettkunden und Eintragungen in öffentlichen Registern sind der Behörde zu melden.

- c) Bewertung und Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung
- d) Einholung und Überprüfung von Informationen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 4 FM-GWG (Herkunft der eingesetzten Mittel)
- e) Feststellung und Überprüfung der Identität der Treugeberin bzw. des Treugebers im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 FM-GWG
- f) kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 6 FM-GWG
- g) regelmäßige Überprüfung des Vorhandenseins sämtlicher Informationen der Wettkundin bzw. des Wettkunden im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7

(3) § 6 Abs. 1 letzter und vorletzter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Überprüfung der Identität gemäß Abs. 2 lit. a hat im Sinne des § 6 Abs. 2 FM-GWG zu erfolgen.

(5) § 6 Abs. 5 FM-GwG ist sinngemäß anzuwenden (Umfang der Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage, Anwendung von Variablen bei Bewertung von Risiken und Nachweis der Angemessenheit der Maßnahmen)

(6) § 7 Abs. 1 FM-GwG ist sinngemäß anzuwenden. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person oder einem Trust oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung, über deren wirtschaftlichen Eigentümer Angaben registriert werden müssen, holt die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer gegebenenfalls den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach § 7 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes ein.

(7) Im Übrigen sind hinsichtlich des Zeitpunkts der Anwendung der Sorg-

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

faltspflichten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2, Abs. 5, sowie Abs. 7 1. und 2 Satz und letzter Satz sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Abs. 6 FM-GwG ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und –kunden zudem auch dann zu erfüllen sind, wenn sich bei einer Wettkundin oder einem Wettkunden maßgebliche Umstände ändern oder die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer rechtlich verpflichtet ist, die Wettkundin oder den Wettkunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen oder wenn diese oder dieser gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates dazu verpflichtet ist.

§ 21e. – vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden

(1) Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 FM-GWG kann die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer vereinfachte Sorgepflichten anwenden.

(2) Auch in jenen Fällen, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen, hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen.

(3) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat ausreichende Informationen aufzubewahren, um nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten vorliegen.

§ 21f. – verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden

(1) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat in den folgenden Fällen verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen und Wettkunden anzuwenden, um die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angemessen zu beherrschen, zu steuern und zu mindern

- a) in den in den Abs. 2 genannten Fällen,
- b) bei natürlichen oder juristischen Personen, die in Drittländern mit

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

hohem Risiko niedergelassen sind und

- c) wenn die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer aufgrund ihrer bzw. seiner Risikoanalyse (§ 24), aufgrund der nationalen Risikoanalyse oder auf andere Weise feststellt, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht.

(2) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat

1. Transaktionen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nahe legen, insbesondere solche mit Personen aus oder in Drittländern mit hohem Risiko (§ 2 Z 19) der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung,
2. Vorgängen mit politisch exponierten Personen, deren Familienmitgliedern oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen,
3. komplexen Transaktionen,
4. unüblich großen Transaktionen,
5. Transaktionen von unüblichem Muster und
6. Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck

besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem insbesondere der Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung verbessert werden, um zu bestimmen, ob die Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind. In solchen Fällen hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Vorgänge zu prüfen und die Ergebnisse im Wettbuch festzuhalten.

(3) Bei Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind die in Anhang III der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 dargelegten Faktoren für ein potentiell höheres Risiko zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 letzter Satz FM-GwG)

(4) Ein Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung liegt insbesondere dann nahe, wenn

1. die Wettkundin oder der Wettkunde, die für sie oder ihn vertretungsbefugte Person oder eine Person, zu der sie oder er eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, einen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein hohes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist,
2. die Treugeberin oder der Treugeber oder die wirtschaftliche Eigen-

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

tümerin oder der wirtschaftliche Eigentümer den Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein hohes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist oder

3. die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem Staat eingerichtet ist, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.

(5) In Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer:

- a) zusätzliche Informationen über die Wettkundin bzw. den Wettkunden, die wirtschaftliche Eigentümerin bzw. den wirtschaftlichen Eigentümer und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen;
- b) Informationen über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens des Wettkunden und des wirtschaftlichen Eigentümers sowie über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion einzuholen,
- c) die Zustimmung der Führungsebene des Wettunternehmens zur Schaffung und Weiterführung der Geschäfte einzuholen, und
- d) die Geschäftsbeziehung einer verstärkten Überwachung durch häufigere und zeitlich besser geplante Kontrollen sowie durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen zu unterziehen.

(6) Auf natürliche oder juristische Personen, die Transaktionen durchführen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, sind verstärkte Sorgfaltspflichten anwendbar. Die geschäftliche Beziehung oder Transaktionen mit diesen Personen ist zu beschränken.

(7) In Bezug auf Vorgänge mit politisch exponierten Personen hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer zusätzlich zu den in § 21d festgelegten Sorgfaltspflichten:

1. § 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG (Einrichtung von Risikomanagementsystemen) sinngemäß anzuwenden
2. sich die Erteilung der Zustimmung zum Abschluss oder der Vermittlung einer Wette oder zur Vermittlung einer Wettkundin oder eines Wettkunden vorzubehalten, wo-

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

bei § 11 Abs. 1 Z 2 lit. a FM-GwG sinngemäß anzuwenden ist.

3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft des Vermögens und die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen eines Vorgangs eingesetzt werden (§ 11 Abs. 1 Z 2 lit b FM-GwG) und
4. die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen (§ 11 Abs. 1 Z 2 lit c FM-GwG).

(8) Abs. 7 ist auch dann anzuwenden, wenn die Wettkundin oder der Wettkunde bereits akzeptiert wurde und sich nachträglich herausstellt, dass es sich um eine politisch exponierte Person handelt oder diese während des laufenden Vorgangs zu einer politisch exponierten Person wird.

(9) Diese Maßnahmen des Abs. 7 gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen.

(10) Wenn eine politisch exponierte Person nicht mehr mit einem wichtigen öffentlichen Amt in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen öffentlichen Amt bei einer internationalen Organisation betraut ist, so hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer für mindestens zwölf Monate das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko zu berücksichtigen und so lange angemessen und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt, dass spezifisch für politisch exponierte Personen ist (§ 11 Abs. 3 und Abs. 4 FM-GwG). § 11 Abs. 1 letzter Satz FM-GwG ist sinngemäß anzuwenden.

(11) § 9 Abs. 2 (Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen mit Sitz in Drittländern mit hohem Risiko) sowie Abs. 3 (komplexe und ungewöhnlich große Transaktionen sowie ungewöhnliche Muster) gelten sinngemäß.

§ 21g. – sonstige Pflichten der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers

(1) Die Identität jeder Person, die angibt im Namen der Wettkundin bzw. des Wettkunden handeln zu wollen (vertretungsbefugte natürliche Person) ist gemäß Abs. 1 lit. a festzustellen und zu überprüfen. Die Vertretungsbefugnis ist auf geeignete Art und Weise zu überprüfen. Die Wettkundin bzw. der Wettkunde hat Änderungen der Vertretungsbefugnis während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass die Wettkundin oder der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer diese oder diesen aufzufordern, ihre oder seine Identität, die Identität der Treugeberin oder des Treugebers sowie die Berechtigung zur Vertretung nachzuweisen. Handelt es sich bei der Treugeberin oder dem Treugeber um eine juristische Person, ist auch deren Eigentums- und Kontrollstruktur nachzuweisen. Dieser Vorgang sowie die dabei erhaltenen Informationen sind im Wettbuch festzuhalten. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Nachweis ungenügend, dürfen mit dieser Wettkundin oder diesem Wettkunden keine weiteren Wetten abgeschlossen, keine weiteren Wetten dieser Person vermittelt werden, darf diese Wettkundin oder dieser Wettkunde nicht vermittelt werden und dürfen keine Gewinne ausgezahlt werden. Weiters ist die Behörde darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Besteht ein Verdacht der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung so hat die Behörde eine Meldung an die Geldwäschemelde-stelle zu erstatten (§ 21h Abs. 2).

§ 21h. – Aufsicht

(1) Die Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere dieses Abschnitts, und der Verordnung (EU) 2015/847 durch Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer mit dem Ziel zu überwachen, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

(2) Gelangt ein Verdacht nach Abs. 2 der Behörde zur Kenntnis, so hat auch diese unverzüglich die Geldwäschemelde-stelle des Bundes zu informieren.

(3) Die Behörde geht bei der Aufsicht von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern nach einem risikobasierten Ansatz vor. Sie hat

- a.) ein klares Verständnis der in Österreich vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entwickeln;
- b) sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer an deren Risikoprofil und den im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu orientieren;
- c) sowohl vor Ort als auch von außerhalb der Räumlichkeiten der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers Zugang zu allen re-

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

levanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit deren oder dessen Wett-kundinnen und Wettkunden, Produkten und Dienstleistungen zu haben

- d) das Risikoprofil der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer im Hinblick auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften, in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers neu zu bewerten und
- e) den Ermessensspielräumen, die dem Bewilligungsinhaber zustehen, Rechnung zu tragen und die Risikobewertungen, die diesem Ermessensspielraum zugrunde liegen, sowie die Eignung und Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers in angemessener Weise zu überprüfen.

(4) Gelangt der Behörde ein strafrechtlich zu ahndender Verstoß zur Kenntnis, so hat sie die zuständige Staatsanwaltschaft zeitnah davon in Kenntnis zu setzen und dieser alle für die Strafverfolgung erforderlichen, verfügbaren Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Behörde hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts auch in Niederlassungen von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmen, welche ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, zu prüfen.

§ 21i. – Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Aufgaben der Behörde

(1) Die Behörde arbeitet mit Behörden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes und Drittländern, die den Aufgaben dieser Behörde entsprechende Aufgaben wahrnehmen, wechselseitig zusammen, um eine wirksame Aufsicht in Bezug auf die Verpflichtungen nach dieser Bestimmung zu gewährleisten und um zu gewährleisten, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen die gewünschten Ergebnisse erzielen.

(2) Die Behörde hat mit den anderen inländischen, an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligten Behörden zusammen-

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

zuarbeiten, um eine wirksame Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen die gewünschten Ergebnisse erzielen.

(3) Die Behörde hat über wirksame und zuverlässige Mechanismen zu verfügen, um die Meldung möglicher oder tatsächlicher Verstöße gegen diesen Abschnitt an die Behörde zu fördern. Zu diesem Zweck wird insbesondere ein sicherer Kommunikationskanal zur Verfügung gestellt, durch den sichergestellt ist, dass die Identität der Person, die Informationen zur Verfügung stellt, nur der Behörde bekannt ist. § 40 Abs. 3 FM-GwG ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Behörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als Beitrag zur Vorbereitung der Nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und für die Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit solcher Systeme relevant sind, zu führen. Diese Statistiken haben zu umfassen:

1. Daten zur Messung von Größe und Bedeutung der verschiedenen Sektoren, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fallen, einschließlich der Anzahl der natürlichen Personen und der Einheiten sowie der wirtschaftlichen Bedeutung jedes Sektors,
2. Daten zur Messung von Verdachtsmeldungen, Untersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Anzahl der bei der Geldwäschemeldestelle erstatteten Verdachtsmeldungen, der im Anschluss daran ergriffenen Maßnahmen und — auf Jahresbasis — der Anzahl der untersuchten Fälle, der verfolgten Personen und der wegen § 165 StGB verurteilten Personen, der Arten der Vortaten, wenn derartige Informationen vorliegen, sowie des Werts des eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens in Euro,
3. sofern vorhanden, Daten über die Zahl und den Anteil der Meldungen, die zu weiteren Untersuchungen führen, zusammen mit einem Jahresbericht für die Verpflichteten, in dem der Nutzen ihrer Meldungen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erläutert wer-

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

den,

4. Daten über die Zahl der grenzüberschreitenden Informationersuchen, die von der zentralen Meldestelle gestellt wurden, bei ihr eingingen, von ihr abgelehnt oder teilweise bzw. vollständig beantwortet wurden, aufgeschlüsselt nach ersuchendem Mitgliedstaat oder Drittland,
5. das Personal, das den für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden zugewiesen wurde, sowie das der Geldwäschemeldestelle für die Ausübung ihrer Aufgaben zugewiesene Personal,
6. die Anzahl der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden vor Ort und anderswo, die Anzahl der auf der Grundlage der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden (§ 12 Abs. 1 Z 3 WiEReG) und der Registerbehörde (§ 14 Abs. 1 WiEReG) festgestellten Verstöße und die Anzahl der von den Aufsichtsbehörden angewandten Sanktionen/Verwaltungsmaßnahmen.

Die Behörde hat diese Statistik zumindest einmal jährlich an das Koordinierungsgremium gemäß § 3 FM-GwG zu übermitteln und hat darüber hinaus in geeigneter Weise an der Erstellung der nationalen Risikoanalyse mitzuwirken.

(5) Die Behörde hat eine Liste der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern einschließlich ihrer Kontaktdaten zu führen und diese zur Übermittlung im Sinne des Art. 48 Abs. 1a Der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 der zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Behörde hat der Geldwäschemeldestelle Rückmeldung über die nach diesem Abschnitt bereitgestellten Informationen und Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen zu geben.

VI. Abschnitt
Behördliche Bestimmungen

§ 24 (...)

Z1 – 13 (...)

Z 14 als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen des § 21 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 9 nicht einhält;

VII. Abschnitt
Behördliche Bestimmungen

§ 24 (1)

Z1 – 13 (...)

Z 14 als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen des § 21a bis 21g nicht einhält;

geltende Fassung

Z15– Z 18 (...)

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

VII. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 28. Dieses Landesgesetz verweist auf folgende Bundesgesetze, die jeweils in der angeführten Fassung anzuwenden sind:

1. -6

§ 29. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union in das Wiener Landesrecht umgesetzt:

vorgeschlagene Fassung

Z15– Z 18 (...)

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) Wenn es sich bei Übertretungen nach Abs. 1 Z 14 um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretungen oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zum Zweifachen der infolge der Übertretung erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, oder bis zu einer Millionen Euro.

Die Behörde kann in solchen Fällen überdies die Person, welche die Übertretung begangen hat, sowie die Art des Verstoßes öffentlich in sinngemäßer Anwendung des § 37 Abs. 1 FM-GwG bekanntgeben und es der Person, welche für den Verstoß verantwortlich ist, durch eine Anordnung vorübergehend untersagen, bei Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern Leitungsaufgaben wahrzunehmen. § 37 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 38 FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden.

Bei jeder einer Übertretung nach Abs. 1 Z 14 ist dem Strafbescheid eine Anordnung beizufügen, nach der die natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzuweichen hat.

Zudem hat die Behörde zu prüfen, ob bereits Verurteilungen im Hinblick auf verwaltungsstrafrechtliche und strafrechtliche Verstöße gegen Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

VIII. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 28. Dieses Landesgesetz verweist auf folgende Bundesgesetze, die jeweils in der angeführten Fassung anzuwenden sind:

1-6. ...

7. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018

§ 29. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union in das Wiener Landesrecht umgesetzt:

geltende Fassung

1. ...
2. ...
3. ...
4. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 20.05.2015.

§ 30.

(1) – (6) ...

vorgeschlagene Fassung

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

5. Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG und 2013/36/EU

**Artikel II
In-Kraft Treten**

§ 30.

(1) – (6)

(7) Das Landesgesetz LGBl Nr. xx/2019 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.